

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Pauschalgebührensätze für die Benutzung von Einrichtungen der
öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Vom 22. März 1994

Aufgrund von § 37 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (**SächsKAG**) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Höchstsätze für pauschale Benutzungsgebühren

(1) In kommunalen Gebührensatzungen können für die Zeit vom 1. September 1993 bis 31. Dezember 1994 Benutzungsgebühren ohne eigene Gebührenkalkulation bis zu folgenden Sätzen festgesetzt werden.

- | | |
|--|----------|
| 1. für Einrichtungen der Trinkwasserversorgung
je Kubikmeter Frischwasser zuzüglich Mehrwertsteuer
und | 3,00 DM |
| 2. für Einrichtungen der Abwasserbeseitigung
je Kubikmeter Frischwasserverbrauch | |
| a) bei Abwasserableitung ohne Behandlung in einem Klärwerk (Kanalgebühr) | 2,50 DM, |
| b) bei Abwasserableitung und Behandlung in einem Klärwerk (Kanal- und Klärggebühr) | 3,50 DM. |

(2) ¹Absatz 1 findet für Einrichtungen, die, zum Beispiel durch hohe Zuweisungen, abgeschriebene Anlagen oder andere Ursachen keine oder nur geringfügige kalkulatorische Kosten haben, mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 2 Abs. 1 festgelegten kalkulatorischen Kostenanteile an den Sätzen nach Absatz 1 zu kürzen sind. ²Soweit in diesen Fällen kalkulatorische Kosten nachweisbar sind, können sie den verbleibenden Pauschalgebührensätzen zugeschlagen werden.

§ 2

Kalkulatorische Kosten

(1) Im Gebührensatz nach § 1 Abs. 1 werden als Anteil der kalkulatorischen Kosten im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 **SächsKAG** und § 12 der **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO)** vom 8. Januar 1991 (SächsGVBl. S. 1) bestimmt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. bei Einrichtungen der
Trinkwasserversorgung | 40 vom Hundert; |
| 2. bei Einrichtungen der
Abwasserbeseitigung | 50 vom Hundert. |

(2) Die kalkulatorischen Kosten werden je zur Hälfte als Abschreibungen und Zinsen behandelt.

§ 3

Kostenüberdeckungen

(1) ¹Solange Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Verordnung erhoben werden, wird die Anwendung der Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 2 **SächsKAG** ausgesetzt. ²Kostenüberdeckungen sind für die Einrichtung zweckgebunden (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 **GemHVO**). ³Die zweckgebundenen Mittel können auch zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen der Einrichtung aus anderen, vom Geltungsbereich des **SächsKAG** erfaßten Perioden verwendet werden.

(2) Kostenüberdeckungen werden durch Vergleich der in der Haushaltsrechnung für die Einrichtung nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben festgestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. März 1994

Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert